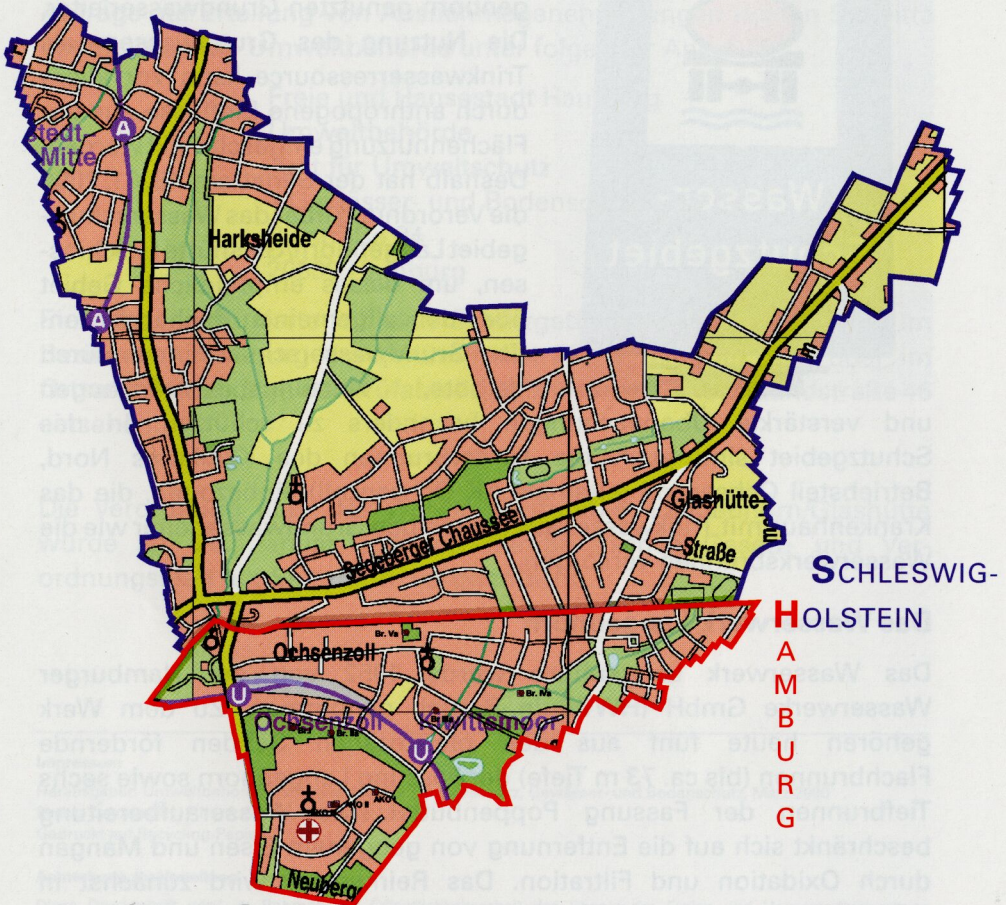




Freie und Hansestadt Hamburg  
Umweltbehörde



**Wasserschutzgebiet  
Langenhorn / Glashütte**

## Der Anlass

Zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung Hamburgs müssen insbesondere die Grundwasservorkommen vor qualitativen Beeinträchtigungen geschützt werden, die nicht über einen ausreichenden natürlichen Schutz verfügen.



Dies gilt beispielsweise für die von den Flachbrunnen des Wasserwerks Langenhorn genutzten Grundwasserleiter. Die Nutzung des Grundwassers als Trinkwasserressource kann vor allem durch anthropogene Einflüsse aus der Flächennutzung eingeschränkt werden. Deshalb hat der Senat am 18.01.2000 die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte beschlossen, um dieses empfindliche Gebiet über den allgemeinen flächendeckenden Grundwasserschutz hinaus durch Verbote, Nutzungsbeschränkungen

und verstärkte Überwachungen besonders zu schützen. In das Schutzgebiet sind auch die Förderbrunnen des Klinikums Nord, Betriebsteil Ochsenzoll (ehemals AK Ochsenzoll) einbezogen, die das Krankenhaus mit Trinkwasser aus demselben Grundwasserleiter wie die Wasserwerksbrunnen versorgen.

## Das Wasserwerk Langenhorn

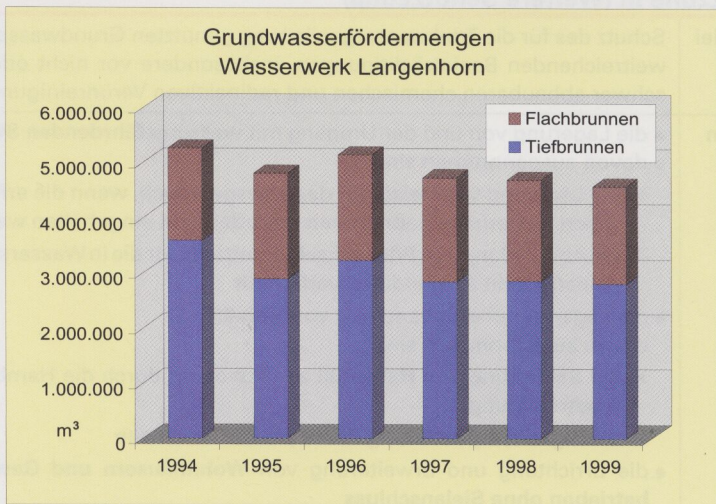
Das Wasserwerk Langenhorn wurde 1952 von der Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) in Betrieb genommen. Zu dem Werk gehören heute fünf aus den pleistozänen Sanden fördernde Flachbrunnen (bis ca. 73 m Tiefe) der Fassung Langenhorn sowie sechs Tiefbrunnen der Fassung Poppenbüttel. Die Wasseraufbereitung beschränkt sich auf die Entfernung von geogenem Eisen und Mangan durch Oxidation und Filtration. Das Reinwasser wird zunächst in 2 Behälter gepumpt und anschließend über die ca. 3,7 km südlich des Werksgeländes verlaufende Ringleitung in das Verteilungsnetz der HWW eingespeist. Das Trinkwasser gelangt im Wesentlichen in die Stadtteile Langenhorn, Fuhlsbüttel und Niendorf. Außerdem besteht ein Anschluss vom Werk zum Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Norderstedt zur Abdeckung von dortigen Bedarfsspitzen.

## Die Trinkwasserversorgung im Klinikum Nord, Ochsenzoll

Die Versorgung des Klinikums Nord, Betriebsteil Ochsenzoll (ehemals AK Ochsenzoll), mit Trinkwasser erfolgt ausschließlich über eigene Brunnen. Die Grundwasserentnahme des Krankenhauses wird bereits seit 1914 betrieben. Die insgesamt 3 Brunnen nutzen wie die HWW-Brunnen die pleistozänen Sande und Kiese des Quartärs, sind zwischen 30 und 35 m tief und liegen auf dem Krankenhausgelände.

## Die Fördermengen

Die Gesamtfördermenge des Wasserwerks Langenhorn betrug im Durchschnitt der letzten Jahre 5 Mio. m<sup>3</sup> jährlich. Die aus Flachbrunnen geförderte Menge lag im Mittel bei 1,75 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr. Zusammen



mit den Fördermengen des Klinikums Nord werden durch das Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte insgesamt über 2 Mio. m<sup>3</sup> jährlich in besonderer Weise geschützt.

## Das Einzugsgebiet des Wasserwerks Langenhorn

Das Grundwasser, das im Wasserwerk Langenhorn und im Klinikum Nord genutzt wird, fließt den Flachbrunnen zu einem Großteil aus dem nördlich angrenzenden Gemeindegebiet der Stadt Norderstedt zu. Das insgesamt rd. 10,8 km<sup>2</sup> umfassende Einzugsgebiet liegt zu etwa 75 % auf schleswig-holsteinischem Gebiet.

## Das Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte

Das Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte ist das erste länderübergreifende Wasserschutzgebiet, das Hamburg und Schleswig-Holstein gemeinsam ausgewiesen haben. Ab 1. April 2000 gelten sowohl im hamburgischen als auch im schleswig-holsteinischen Teil Nutzungsbeschränkungen und Verbote, die dem vorbeugenden Grundwasserschutz dienen.

Das Wasserschutzgebiet ist in zwei Schutzzonen (I und III) gegliedert. Die Schutzzone III (weitere Schutzzone) hat dabei den größten Anteil an der Gesamtfläche des Schutzgebietes. Sie dient dem Schutz des für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers vor weitreichenden Beeinträchtigungen, z.B. durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen. Die Schutzzone I umfasst die unmittelbare Brunnumgebung in einem Abstand von 10 m um die Brunnen herum. Die Brunnengrundstücke befinden sich entweder im Eigentum der HWW bzw. des Klinikums Nord oder sind langfristig gepachtet. Hier gelten die stärksten Schutzanforderungen. Die Festsetzung einer Schutzzone II, wie sonst üblich, war in Langenhorn/Glashütte nicht erforderlich, da im Nahbereich um die Brunnen herum ausreichend grundwasserschützende Deckschichten im Untergrund vorhanden sind.



Die wichtigsten Verbote und Auflagen, die sich aus der hamburgischen Wasserschutzgebietsverordnung ergeben, sind in der umseitig abgedruckten Tabelle enthalten. Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind in erster Linie die Anforderungen der Schutzzone III von Bedeutung. Von den Verboten sind im Einzelfall Ausnahmen möglich. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung kann aber nur dann erteilt werden, wenn eine Gefährdung des Grundwassers durch besondere Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.



## Die Regelungen für die Schutzzonen im Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte (Hamburgischer Teil)

Die nachfolgende Übersicht enthält – als Auszug aus der Wasserschutzgebietsverordnung – eine Auswahl von Verboten und Auflagen, die für viele Bewohner relevant sein können und einen Überblick über die Schutzziele der einzelnen Zonen.

Schutzzone I (Fassungsbereich der Brunnen)	
Schutzziel	Schutz der unmittelbaren Brunnumgebung (im Abstand von jeweils 10 m um die Brunnen herum)
Verboten sind:	<ul style="list-style-type: none"> <li>● alle Tätigkeiten, die nicht unmittelbar der Trinkwasserversorgung dienen</li> <li>● alle in der Schutzzone III verbotenen Handlungen</li> </ul>
Schutzzone III (Weitere Schutzzone)	
Schutzziel	Schutz des für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen
Verboten sind:	<ul style="list-style-type: none"> <li>● die Lagerung von und der Umgang mit <b>wassergefährdenden Stoffen</b>;</li> <li>● davon ausgenommen sind:               <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ die Lagerung von <b>Heizöl</b> für den Hausgebrauch, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und eingehalten werden,</li> <li>➢ die Anwendung von <b>Pflanzenschutzmitteln</b>, für die in Wasserschutzgebieten kein Anwendungsverbot gilt</li> </ul> </li> <li>● die Lagerung und Behandlung von <b>Abfall</b>;</li> <li style="padding-left: 20px;">davon ausgenommen sind:               <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ die Sammlung von <b>Hausmüll</b> zur Abholung durch die Hamburger Stadtreinigung,</li> <li>➢ die <b>Eigenkompostierung</b> durch private Haushalte</li> </ul> </li> <li>● die Errichtung und Erweiterung von <b>Wohnhäusern und Gewerbebetrieben ohne Sielanschluss</b></li> <li>● die Verwendung von <b>Baustoffen, aus denen wassergefährdende Stoffe ausgelaugt werden können</b>, insbesondere beim Straßen-, Wege- und Tiefbau</li> <li>● die <b>Verminderung grundwasserschützender Deckschichten</b> in einem Umfang, dass das Grundwasser nicht mehr ausreichend geschützt ist</li> <li>● die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von <b>Kläranlagen</b></li> <li>● der Bau von <b>Förderbrunnen</b>, sofern kein Wasserrecht erteilt wurde</li> </ul>
Auflagen	<p>Für Anlagen mit Lagerbehältern für wassergefährdende Stoffe gelten folgende Prüffristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● bei <b>unterirdischer Lagerung</b> alle 2½ Jahre</li> <li>● bei <b>oberirdischer Lagerung</b> alle 5 Jahre, wenn der Gesamtrauminhalt mehr als 1000 Liter beträgt.</li> </ul>

## Die Ansprechpartner

Sollten Sie Fragen zum hamburgischen Teil des Wasserschutzgebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Umweltbehörde, die unter folgenden Rufnummern zu erreichen sind: 4 28 45-33 44 oder -35 80 (Fax: 4 28 45-24 82);

E-mail-Adresse: [Eckart.Frischmuth@ub.hamburg.de](mailto:Eckart.Frischmuth@ub.hamburg.de)



Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen richten Sie bitte ebenfalls an die Umweltbehörde unter folgender Anschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg  
Umweltbehörde  
Amt für Umweltschutz  
– Gewässer- und Bodenschutz –, W 14  
Billstraße 84  
20539 Hamburg



Eine detaillierte Karte mit den Schutzgebietsgrenzen können Sie im Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, Zimmer 232, oder im Ortsamt Fuhlsbüttel, Bauprüfabteilung, Hummelsbütteler Landstraße 46 einsehen.

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte wurde am 26. Januar 2000 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf Seite 31 ff. veröffentlicht.

---

### Impressum

Herausgeber: Umweltbehörde Hamburg, Amt für Umweltschutz, Gewässer- und Bodenschutz, März 2000

Druck: Druckerei H. Flotow GmbH, Hamburg

Gedruckt auf Recycling-Papier.

### Anmerkung zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

## **Achtung, Adressänderung!**

Weitergehende Informationen zum

<b>Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte</b>
------------------------------------------------

erhalten Sie bei der

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
- Gewässerschutz -  
Postfach 26 11 51  
20501 Hamburg

Sitz: Billstraße 84, 20539 Hamburg

Telefon: 040 / 42845 - 3344 und - 3374

Telefax: 040 / 42845 - 2482

E-Mail-Adresse: [Antje.Jank@bsu.hamburg.de](mailto:Antje.Jank@bsu.hamburg.de)

Stand: Juni 2004